

H.-Eberhard Schultz, privat: Theodor-Neutig-Str. 5, 28755 Bremen, Tel.: 0421 65 13 63  
Büroadresse: Rechtsanwälte Schultz und Reimers Tel.: 0421 66 30 90  
Lindenstr. 14, 28755 Bremen Fax.: 0421 65 65 33

=====

## **Das Völkerrecht gegen die Bestrebungen der Kurden?**

**(Beitrag zum internationalen Workshop „International Law Versus Kurdish Aspirations: Facility or Hindrance?“ November 1999, Virginia USA)**

### **Vorbemerkung:**

Meinen Dank für die Einladung zu diesem wichtigen Workshop verbinde ich mit dem Wunsch auf eine fruchtbare und erfolgreiche Diskussion zu unserem schwierigen Thema. Schwierig nicht nur wegen der Materie des Völkerrechts, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet, sondern vor allem wegen der Fragen: Was sind eigentlich die Bestrebungen der Kurden? Schienen die Verhältnisse der Kurden in der Türkei, auf die ich mich in meinen Ausführungen beziehe und beschränke, vor einem halben Jahr ebenso klar, wie die daraus resultierenden Bestrebungen der Kurden, so hat es hier eine dramatische Änderung gegeben, die im Zusammenhang steht mit dem Prozeß gegen den PKK-Vorsitzenden Öcalan und der offiziellen Beendigung des 15-jährigen Guerilla-Kampfes. Bei der Vorbereitung meines Beitrages ist mir daher klar geworden: Eine abstrakte Diskussion der völkerrechtlichen Fragen ohne Berücksichtigung der konkreten aktuellen Bestrebungen der Kurden, wäre rein akademisch.

Wenn es auch zu früh ist, die für Viele überraschende Entwicklung umfassend zu analysieren und zu bewerten, muß ein solcher Versuch unternommen werden und die Diskussion hierüber begonnen werden. Ich werde deshalb in der Einleitung diese Zusammenhänge vor dem historisch-allgemeinpolitischen Hintergrund in Westeuropa skizzieren, um mich dann auf die völkerrechtlichen Implikationen des Verfahrens gegen den PKK-Vorsitzenden Öcalan zu konzentrieren; anschließend sollen die - bisher gültigen - am Selbstbestimmungsrecht der Kurden orientierten völkerrechtlichen Implikationen genauer ausgeführt und in einem Schlußteil die neue PKK-Politik untersucht und die möglichen Konsequenzen auch in völkerrechtlicher Hinsicht aufgezeigt werden.

### **1. Einleitung: 1999 - Schicksalsjahr für die Kurden wie für die Entwicklung des Völkerrechts?**

Wenige Monate vor der Einladung zu diesem Workshop in den USA erlebten wir in Europa einmalige Ereignisse von historischer Tragweite, die direkt und indirekt unser Thema beeinflussen: Als die NATO im Frühjahr 1999 begann, Jugoslawien zu bombardieren - angeblich um eine Menschenrechtskatastrophe zu verhindern, manche sprachen sogar von einem Völkermord an den Kosovo-Albanern und einige deutsche Regierungsvertreter scheuten sich nicht, zu verkünden, es müsse ein „neues Ausschwitz“ verhindert werden - da kam offenbar auch manchen Kurden die Idee, Ähnliches für die Rettung ihres Volkes zu fordern. Und schon traten einige Völkerrechtler in den USA und Westeuropa auf den Plan die meinten, die „humanitäre Intervention“ sei auch ohne die UNO völkerrechtlich zulässig, zumindest müsse das Völkerrecht in diese Richtung weiterentwickelt werden.

Gleichzeitig erhielt ich damals eine Einladung aus Berlin, zu einer Podiumsdiskussion in der freien Universität im April zu dem Thema „NATO-Bombardierung der Türkei als Lösung des Kurdenkonfliktes“ mit einem rechtskonservativen ehemaligen Innensenators Berlins. Ich habe es abgelehnt, an einer Veranstaltung mit dieser Stoßrichtung teilzunehmen, weil ich den unerklärten Krieg für einen gefährlichen Präzedenzfall hielt, mit dem das Gewaltmonopol der UNO in internationalen Beziehungen unterlaufen, sie selbst entmachtet und das geltende Völkerrecht unter menschenrechtlichen Vorwänden zum Recht des Stärkeren pervertiert werden könnte.

*Die Regeln der UN-Charta und der NATO-Vertrag, der die NATO-Staaten ausdrücklich auf eine strikte Beachtung der UN-Charta und des geltenden Völkerrechts verpflichtet, gestatten keinen völkerrechtswidrigen Angriff:*

- *Dem völkerrechtlichen Gewaltverbot des Art. 2, Ziffer 4 der UN-Charta unterfällt „jede“ Art der Anwendung militärischer Waffengewalt;*
- *es gibt kein Völkergewohnheitsrecht bei einzelstaatlichen „humanitären“ Interventionen, da es dazu jedenfalls an der erforderlichen übereinstimmenden Überzeugung in der Staatengemeinschaft mangelt -das Vorrecht zur „humanitären“ Intervention steht nach geltendem Völkerrecht nur den Organen der UN zu;*
- *der UN-Sicherheitsrat hat weder eine eigene militärische Zwangsmaßnahme nach Art. 42 UN-Charta beschlossen, noch dazu einzelne NATO-Staaten nach Art. 42, 48 UN-Charta oder NATO als Regionalorganisation (Art. 53 UN-Charta) ermächtigt;*
- *der Ausnahmefall des Art. 51 UN-Charta, der die Notwehr und Nothilfe zugunsten eines angegriffenen Staates rechtfertigt, liegt evidenten Maßen nicht vor, denn keiner der NATO-Staaten ist militärisch angegriffen worden;*
- *kein angegriffener Staat hat um Nothilfe gebeten.*

Und wenn es noch eines Beweises für den Alibi-Charakter der Menschenrechtsbegründung bedurft hätte, war es der Vergleich der Entwicklung im Kosovo mit der in Kurdistan, die in wesentlichen Punkten erheblich gravierender ist:

Wurde dort doch seit Jahrzehnten ein Volk unterdrückt und massakriert, selbst die Sprache und Kultur verboten und verfolgt, Tausende Dörfer vom Militär zerstört, mehr als drei Millionen Einwohner vertrieben - und zwar von einem Natostaat mit Wirtschafts- und Militärhilfe des Westens - ohne daß irgendeine westliche Regierung dies offiziell bekämpft oder gar wirksame Sanktionen verhängt hätte. Ähnlich sehe ich die Reaktionen auf die dramatische Zuspitzung der Völkermordpolitik in Ost-Timor im September des Jahres:

Obwohl die Massaker (u.a. in christlichen Kirchen während des Gebets!) nicht zu leugnen waren, kamen die NATO-Strategen und -Politiker nicht auf die Idee, einer „humanitären“ Intervention.

Diese Vergleiche bestätigen m.E. die These: Bei der „humanitären“ Intervention handelt es sich um einen Krieg zur Durchsetzung einer neuen NATO-Doktrin (internationale Interventionen auch „out-of-area“ zur Bestrafung des feindlichen Serbiens auch aus ökonomischen und militärstrategischen Gründen), während bei NATO-Ländern, wie der Türkei oder guten Freunden, wie dem indonesischen Staat niemand an solche Bestrafungsaktionen auch nur denkt. Für die Debatte um ein neues Völkerrecht schleicht sich schon hier das unguete Gefühl ein, als könnte es zu einer mühsamen Kaschierung des modernen Faustrechts pervertieren.

Zum Glück wurde nicht nur diese erwähnte Veranstaltung abgesagt, sondern auch die Doktrin von der „Menschenrechtsintervention“ blieb unter den Völkerrechtlern aller Länder eine verschwindende Mindermeinung, mit der wir uns hier also nicht ernsthaft auseinandersetzen

müssen, zumal auch in PKK-Kreisen inzwischen kaum noch Sympathie für eine NATO-Bombardierung zur Durchsetzung der Menschenrechte der Kurden mehr vorhanden sein dürfte. Eine ganz andere Frage ist allerdings die politische und historische Bewertung dieses NATO-Krieges von immenser Bedeutung und Tragweite für die Perspektive der „Neuen Weltordnung“ auf die ich noch zurückkommen werden.

Ich will mich zunächst dem zweiten Ereignis von historischer Tragweite für die Zukunft der Kurden im Laufe des letzten halben Jahres zuwenden, dessen Zeugen wir in Europa geworden sind.

## **2. Die moderne Odyssee des PKK-Vorsitzenden Öcalan durch Europa, seine anschließende Entführung aus Kenia und ihre Bedeutung für die völkerrechtliche Bewertung**

Lassen Sie mich beginnen mit einer persönlichen Fallschilderung, die uns mitten in das schwierige Thema einführt.

In dem Buch „Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung - Beiträge zu einer Menschenrechtschronik“, das vor einem Jahr erschien, habe ich die Entwicklung der internationalen Strafverfolgung kurdischer Exilpolitiker in Westeuropa unter dem Vorwand der „Terrorismus-Bekämpfung“ der letzten zehn Jahre analysiert und im letzten Kapitel, Ansätze einer positiven Entwicklung aufgezeigt - weg von dem Feindbild der „blutrünstigen Terroristen“ - , die sich in der Freilassung des ERNK-Europasprechers Kani Yilmaz am Tage der Urteilsverkündung manifestierten. Diese Analyse endet allerdings mit einer Warnung, die sich wenige Monate nach der Veröffentlichung bitter bestätigen sollte:

*„Für eine freie und ungehinderte Fortsetzung dieser (d.h. politischen) Tätigkeit ist die Aufhebung des PKK-Verbots unabdingbare Voraussetzung. Die Bedingungen hierfür sind nach dem Ende des Prozesses gegen den früheren ERNK-Europasprecher Kani Yilmaz besser denn je. War doch dieses Ende nur möglich, weil der Generalbundesanwalt die Front der Hardliner im Kampf gegen die PKK gewechselt hat und zu den Vertretern einer realistischen Linie gehört, die einen Dialog und die Deeskalation befürworten, auch wenn sie damit die PKK nicht etwa als Freund ansehen oder gar die PKK-Führung für den Friedensnobelpreis vorschlagen wollen: Noch existiert der Haftbefehl gegen den PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan aus dem Jahre 1990, wie der Generalbundesanwalt im Rahmen der Jahrespressekonferenz vom 13.01.1998 betonte. Bis zur Einladung Öcalans als Politiker und Repräsentant der Kurden dürfte also noch einige Zeit ins Land gehen, dürften noch einige Veränderungen notwendig sein ...“*

(Eberhard Schultz, Zehn Jahre grenzüberschreitende Kurdenverfolgung, Berlin 1998, Seite 93)

Wie Sie wissen, hatte der PKK-Vorsitzende wenige Monate später sein Domizil in Syrien verlassen, und war über Moskau nach Rom mit Zustimmung italienischer Regierungsvertreter gereist, um Westeuropa in seine Bemühungen um eine politische Lösung des Krieges in Kurdistan einzubeziehen. Dort habe ich ihn zwischen November 1998 und Januar 1999 als sein Rechtsanwalt und Verteidiger in dem Verfahren der deutschen Justiz und Mitglied seines internationalen Verteidigerteams aufgesucht. Zu Beginn des ersten Gesprächs erklärte er mir, nachdem wir uns über die politischen Entwicklungen der letzten neun Jahre seit unserem letzten Treffen unterhalten hatten: Das eigentliche Ziel seiner Westeuropareise sei Deutschland; er wolle dem deutschen Volk und der Regierung ein umfassendes Paket zu Dialog und Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten vorschlagen, auf dessen Einzelheiten ich hier nicht eingehen kann. Auf seine Frage, ob ich zu einem Aufenthalt in Deutschland raten könnte, mußte ich ihn auf die Risiken und Nebenwirkungen des internationalen Haftbefehls hinweisen,

der Grundlage eines vorläufigen Auslieferungersuchen der Bundesregierung war. Darin wurden ihm die Rädelsführerschaft in einer sog. „terroristischen Vereinigung“ innerhalb der PKK nach § 129a unseres Strafgesetzbuches, sowie verschiedene Tötungsdelikte in Westeuropa in den 80er Jahren vorgeworfen. Nach meinen Erfahrungen in derartigen § 129a-Verfahren gegen kurdische Exilpolitiker vor Staatsschutzsenaten von Oberlandesgerichten mußte man davon ausgehen, daß das Risiko einer mehrjährigen Untersuchungshaft, einer Hauptverhandlung mit langdauernden Beweisaufnahme und auch einer hohen Freiheitsstrafe bestünde; ich mußte ihm derzeit dringend von einer Weiterreise nach Deutschland abraten, man könnte allerdings versuchen, die Justiz zu einer Einstellung des Verfahrens aus politischen Opportunitätsgründen zu bewegen, die unsere Strafprozeßordnung ausdrücklich vorsieht (§ 153e StPO), die aber bisher grundsätzlich in anderen Strafverfahren gegen kurdische Politiker abgelehnt war.

Die neue rot-grüne Regierung hat bekanntlich auf die Auslieferung des PKK-Vorsitzenden aus Italien nach Deutschland ausdrücklich verzichtet - ein ziemlich einmaliger Vorgang, der vor allem von konservativen Juristen scharf kritisiert wurde, ebenso die gleichzeitige Erklärung, man wolle Öcalan statt dessen vor einen „internationalen Strafgerichtshof“ bringen. Offizielle Begründung für den Verzicht auf die Auslieferung war die Wahrung des Rechtsfriedens, die Angst vor Unruhen und Anschlägen von Kurden. Tatsächlich wissen wir aus zuverlässiger Quelle, daß zumindest genauso wichtig die Erkenntnis war, den PKK-Vorsitzenden möglicherweise nach der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung mangels Beweisen für seine Täterschaft freisprechen zu müssen. Diese Blamage und die vorherzusehenden hysterischen Reaktionen der Türkei wollte man sich sparen und schob daher Italien den „Schwarzen Peter“ zu. Zu mehr war die deutsche Regierung nicht bereit, es gelang mir nicht einmal, irgendeinen Vertreter zu Gesprächen über eine Einstellung des Verfahrens oder die politischen Vorstellungen Öcalans zu einem Dialog zu bekommen.

Bei meinem Besuch Öcalans in Rom im Januar dieses Jahres hatte sich die Situation wieder dramatisch zugespitzt. Er erklärte mir zu Beginn, von allen Seiten werde er bedrängt, Italien wieder zu verlassen: Die Regierung sei nach dem Boykott und Psychoterror der Türkei unter Druck von außen, vor allem der USA und der Opposition im Inneren geraten, weil die Regierungen Westeuropas Italien im Stich gelassen hätten; sein Asylverfahren werde nicht positiv entschieden, die Regierung drohe mit einer Strafverfolgung und Inhaftierung aufgrund des Terrorismus-Übereinkommens von 1977 - Grundlage diesmal der internationale Haftbefehl aus der Türkei - ja am Ende könnte man nicht einmal ausschließen, daß er an das türkische Regime ausgeliefert werde, etwa wenn von dort Zusicherungen kämen, keine Todesstrafe zu verhängen usw. Selbst seine italienischen Rechtsanwälte (beide übrigens Parlamentsabgeordnete einer Regierungspartei) hätten ihm nahegelegt, Italien zu verlassen und mit Hilfe der italienischen Regierung auch andere - europäische - Zufluchtsstaaten zu suchen.

Dies erstaunte uns, war doch klar, daß rechtlich keinerlei Handhabe für ein Verfahren nach dem Terrorismus-Übereinkommen oder gar eine Inhaftierung vorlag. Ich riet ihm daher dringend, in Italien zu bleiben und wenn überhaupt nur mit einer völkerrechtlich verbindlichen Zusage der italienischen Regierung und des neuen Aufnahmelandes Rom zu verlassen. Öcalan, der zunächst überzeugt war, erklärte mir zwei Tage später, nach erneuten Verhandlungen mit Regierungsvertretern, er werde Rom verlassen, er wolle seine Freunde in der Regierung nicht kompromittieren und wir hatten den Eindruck, daß er eine Inhaftierung aus politischen Gründen vermeiden wollte. Ich erneuerte meine Warnung und malte ihm das Schicksal eines „refugee in orbit“ aus, der von Transitbereich zu Transitbereich, von Land und Land hin- und hergeschoben werde, ohne hineingelassen zu werden und der am Ende Opfer des türkischen Geheimdienstes MIT wird. Öcalan griff dies auf und verglich sein Schicksal mit dem eines Gladiators im alten Rom, der jetzt den „wilden Tieren“ in Afrika zum Fraß vorgeworfen werde.

In einer Pressemitteilung des internationalen Verteidigerteams haben wir die Situation analysiert und gefordert:

*„Zwar besteht theoretisch die Möglichkeit der Einleitung eines Strafverfahrens auf der Grundlage der europäischen Anti-Terror-Konvention von 1977, über die der italienische Justizminister auf politischer Ebene zu entscheiden hätte. Hierzu besteht als keineswegs etwa eine rechtliche Verpflichtung. Vor allem aber ist die europäische Anti-Terror-Konvention auf die Vorwürfe aus der Türkei aus mehreren Gründen unanwendbar: Die angeblichen Straftaten erfüllen nicht den Begriff einer terroristischen Handlung, wie er in der europäischen Konvention vorausgesetzt ist. Sie fanden im Zusammenhang des Krieges zwischen dem türkischen Militär und der PKK statt, also im Rahmen eines internationalen Konflikts in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts, für den gem. Artikel 1. Abs. 4 das I. Zusatzprotokoll von 1977 zu dem Genfer Abkommen von 1949 gilt. Selbst wenn man - wie die Türkei - den Krieg nicht als internationalen Konflikt bewertet, findet auf ihn das II. Zusatzprotokoll von 1977 Anwendung.*

*D.h., die Einrichtung eines Strafgerichts zur ausschließlichen Aburteilung des PKK-Vorsitzenden der PKK begegnet nicht nur rechtsstaatlichen Bedenken, die eine Sondergerichtsbarkeit verbieten, sondern wäre auch eine nach Artikel 3 Abs. 2 des II. Zusatzprotokolls unzulässige Einmischung in den Konflikt.*

*Auch die sogenannte stellvertretende Strafrechtspflege für Straftaten von Ausländern gegen Ausländer auf ausländischem Territorium ist zwar nach dem italienischen Strafgesetzbuch bei weiter Auslegung theoretisch möglich (Artikel 10), aber bisher ohne Präzedenzfall.*

*Die in die rechtliche Debatte geworfene europäische Konvention von 1972 zur Übernahme einer Strafverfolgung gegen einen Ausländer für eine eigentlich vom anderen Staat zu verfolgende Straftat ist schon deswegen nicht anwendbar, weil Italien diesem Abkommen (genauso wie Deutschland) nie beigetreten ist.*

*Der PKK-Vorsitzende Öcalan betonte in den Gesprächen mit uns demgegenüber erneut, daß er die Einrichtung eines internationalen Kriegsverbrechertribunals nach dem Vorbild der Gerichte für Ex-Jugoslawien oder Ruanda nichts einzuwenden hat, da dann auch die Straftaten des türkischen Militärregimes angeklagt und öffentlich verhandelt werden müßten! -*

*Wir bleiben dabei: Alle anderen Formen von Strafverfahren wären also eine Einmischung in die Angelegenheiten einer legitimen Befreiungsbewegung unter dem Vorwand der Terrorismusbekämpfung mit problematischen Mitteln.“*

*(Pressemitteilung der internationalen Verteidigung des PKK-Vorsitzenden Öcalan Nr. 1 vom 8.1.1999)*

Seit dem habe ich ihn nicht wiedergesehen und sein weiteres Schicksal auf seiner Irrfahrt quer durch Europa nur den Medien, PKK-Kreisen und anderen Spekulationen entnommen - bis plötzlich die Nachricht von der Entführung aus Kenia zunächst als Gerücht auftauchte und dann jenes berüchtigte Video mit einem gefesselten, geblendeten und offensichtlich mißhandelten PKK-Vorsitzenden in den Händen des türkischen Geheimdienstes - Bilder, die Kurden in aller Welt zu Protest- und Solidaritätsaktionen aufschreckten und PolitikerInnen und MenschenrechtlerInnen auf den Plan riefen. Hierzu haben als internationales Verteidigerteam in einer weiteren Pressemitteilung ausgeführt:

*„Die Videoaufnahmen im türkischen Fernsehen, die einen gefesselten Gefangenen mit Augenbinde zeigen, der als „Trophäe“ vorgeführt wird und offensichtlich zumindest unter Einfluß*

*von Psychopharmaka steht, als Verstoß gegen das Verbot von unmenschlicher Behandlung im Sinne von Artikel 3 der EMRK.“*  
(Pressemitteilung Nr. 4 vom 24.2.1999)

### **3. Die völkerrechtswidrige Entführung des PKK-Vorsitzenden und die völlige Mißachtung des Völkerrechts als Grundlage des Strafverfahrens gegen ihn**

#### 3.1.

Die Entführung war ein Komplott internationaler Geheimdienste, offenbar gesteuert von den USA und unter Beteiligung englischer Dienste (wie erst jüngst bekannt wurde, vgl. dazu den Artikel in der Sunday Times vom 22.8.1999, wonach britische Sicherheitsfirmen mit der türkischen Regierung für zweistellige Millionenbeträge Pläne zu seiner „Beseitigung“ bzw. Entführung zusammengearbeitet haben). Die Entführung wurde von der Türkei bejubelt, von den USA begrüßt, in Westeuropa hinter vorgehaltener Hand kritisiert, von Juristen und anderen Menschenrechtlern einhellig verurteilt, so z.B. von der europäischen Juristenvereinigung ICJ am 18.2.1999.

Wirksamer Protest auf politischer Ebene blieb aus, erst recht praktische Maßnahmen gegen die Türkei - kein Wunder nach der Vorgeschichte. Wenige Tage später haben wir eine Menschenrechtsbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof in Straßburg erhoben und die rechtswidrige Entführung, die drohende Mißhandlung und Folter, sowie die Verhinderung einer effektiven Verteidigung in den Mittelpunkt gestellt. Gleichzeitig haben wir wegen der Eilbedürftigkeit vorläufige Maßnahmen beantragt und zur großen Überraschung aller Beteiligten und Beobachter hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einer einmaligen Entscheidung in der Justizgeschichte schon vor der Annahme der Beschwerde selbst angeordnet, daß die Türkei für eine effektive Verteidigung zu sorgen habe, insbesondere unüberwachte Verteidigergespräche, also Gespräche zwischen Abdullah Öcalan und seinen Verteidigern aus der Türkei zu garantieren habe.

In einer Pressemitteilung des internationalen Verteidigerteams haben wir die Situation analysiert und gefordert:

*„Wir begrüßen die Entscheidung der Straßburger Richter und sind gespannt, ob die türkische Justiz bereit und in der Lage ist, den Anforderungen schnell und ohne wenn und aber nachzukommen, d.h., dem Mandanten sofort die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung einzuräumen, d.h., den Anwälten ungehinderter Zugang und Garantien für ihre Sicherheit zu gewährleisten, insbesondere unüberwachte Verteidigergespräche mit den Rechtsanwälten seiner Wahl, umfassende Akteneinsicht, Schreibmaterial usw. sowie ausreichende Zeit zur Vorbereitung auf die umfangreichen Vorwürfe einzuräumen;*

*Unabhängig von der Frage des Zugangs von Verteidigern wissen wir, daß eine effektive Verteidigung in einem fairen rechtsstaatlichen Verfahren vor türkischen Staatssicherheitsgerichten unmöglich ist, solange (...)  
die völkerrechtswidrige Verschleppung von Kenia in die Türkei sowie die massive öffentliche Vorverurteilung durch Regierung, führende Politiker und alle Massenmedien rückgängig gemacht ist;  
der Kampf der PKK nicht als legitimer nationaler Befreiungskampf im Sinne der UN-Charta und der Genfer Protokolle von 1977, -zumindest als bewaffneter Konflikt - angesehen wird, sondern*

*als bloßer „Terrorismus“ und „Separatismus“, bei dem die Unterdrückungs- und Assimilationspolitik des türkischen Militärs ausgeblendet wird.“*  
(Pressemitteilung Nr. 5 vom 5.3.1999)

Auf die juristisch umstrittene Frage, wie sich eine völkerrechtswidrige Entführung auf das innerstaatliche Strafverfahren auswirkt, kann ich hier nicht eingehen. (Vgl. die Ausführungen an den Europäischen Gerichtshof im Anhang.)

### 3.2.

Das Europäische Antifolterkomitee (CPT) - errichtet aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen den europäischen Staaten - hat etwa gleichzeitig eine Ad-hoc-Untersuchung auf der Gefängnisinsel Imrali durchgeführt und Öcalan in seiner Gefängniszelle besucht. Eine ganze Zeit lang später wurde ein kurzer Bericht - wie nach den Bestimmungen vorgesehen - mit Zustimmung der Türkei veröffentlicht. Darin wurde insbesondere die Isolation Abdullah Öcalans als einzigen Häftling auf der Festungsinsel kritisiert, die viel zu geringen Besuchsmöglichkeiten, fehlende Möglichkeit Rundfunk und Fernsehen zu empfangen usw. Hintergrund hierfür ist die Ansicht aufgrund eines Berichts der UN-Menschenrechtskommission, wonach Isolationshaft zumindest für längere Dauer (von einem halben Jahr und mehr) eine folterähnliche Mißhandlung darstellt, die aufgrund mehrerer internationaler völkerrechtlicher Verträge verboten ist. (So u.a. in Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention).

Bis heute, mehr als ein halbes Jahr später, hat die Türkei die Anordnungen des Europäischen Gerichtshofs und die Empfehlungen des Antifolterkomitees zur Aufhebung der Isolation mißachtet:

- Abdullah Öcalan hat bis heute kein einziges unüberwachtes Verteidigergespräch durchführen können. Lediglich zweimal wöchentlich eine Stunde unter der Überwachung von Sicherheitskräften, bei denen es sich um Militärs handelt.
- Die völlige Isolation wurde bis heute nicht aufgehoben (er erhält lediglich drei regierungsnah türkische Zeitungen, entsprechende Bücher und ein Radio ohne Langwelle, sowie den Besuch von einigen wenigen Familienmitgliedern jeweils eine halbe Stunde im Zusammenhang mit den Anwaltsbesuchen).

Die türkischen Behörden denken nicht im Traum daran, die Anordnungen und Empfehlungen europäischer Institutionen aufgrund völkerrechtlicher Verträge einzuhalten und zu erfüllen. Vielmehr verstiegen sie sich in ihrer Kritik insbesondere an der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als „unzulässige Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Türkei“, die sie sich energisch verbäten. Zwar hat der Generalsekretär des Europarates Daniel Tarschys dies in einem Zeitungsbeitrag für „Le monde“ zurecht zurückgewiesen mit dem Argument: „Ich akzeptiere nicht diesen Standpunkt (d.I. „Einmischung in die inneren Angelegenheiten“) Die Türken sind zum Teil vollständige Europäer und müssen als solche anerkannt werden. Wie andere Mitgliedsländer des Europarates hat die Türkei sich verpflichtet die Demokratie, den Rechtsstaat und die Menschenrechte anzuerkennen und zu verteidigen. Soweit es sich um Demokratie und Menschenrechte handelt, gibt es daher keine „inneren Angelegenheiten“ noch äußere in Europa mehr.“ (Le Monde vom 12.3.1999).

All dies beeindruckt die türkischen Machthaber offenbar wenig. Niemand hat sie auch bisher mit wirksamen Maßnahmen zur Einhaltung der Standards gezwungen, und so kam es, wie es kommen mußte: Am 13.7.1999 - kurz nach dem Todesurteil gegen Öcalan - wurde ein weiterer

PKKler (Cevat Soysal), ERNK-Mitglied in Westeuropa und seit 1995 anerkannter politischer Flüchtling in der BRD, bei einem Aufenthalt in der Republik Moldau vom türkischen Geheimdienst MIT entführt und in die Türkei verschleppt. Dieser wiederholte völkerrechtswidrige Piratenakt wurde von den türkischen Machthabern in dem Moment der Weltöffentlichkeit als weiterer „Triumph über den Terror“ präsentiert, als Bundesaußenminister Fischer zu seiner ersten Reise in die Türkei mit dem Flugzeug aufgebrochen war, ausdrücklich, um dort u.a. für die Einhaltung der Menschenrechte einzutreten, was er dann auch tat - allerdings ohne die beiden Verbrechen gegen kurdische Exilpolitiker zu thematisieren. Cevat Soysal wurde im September nach schweren Folterungen wegen des Vorwurfs des Separatismus und Terrorismus vor das Staatssicherheitsgericht Ankara gestellt, ohne daß es irgendwelche größeren Proteste oder gar Aktivitäten von Seiten der Kurden gekommen wäre... Bereits im August wurden internationale Haftbefehle gegen alle Mitglieder des kurdischen Exilparlaments bekanntgegeben, im September die Festnahme mehrerer hundert PKK-Anhänger in der Republik Moldau im Zusammenarbeits mit dem türkischen Geheimdienst MIT. Sie sind mit der Auslieferung in die Türkei konfrontiert.

Halten wir als Zwischenergebnis der modernen Odyssee Öcalans für unser Thema fest:

**Der kühne Versuch der PKK-Führung, eine politische Lösung der Kurdenfrage mit Hilfe Westeuropas durch Öcalans Reise dorthin zu erzwingen, ist gescheitert. Trotz einiger Lippenbekenntnisse auf politisch-diplomatischer Bühne, hat Westeuropa versagt, schlimmer noch: In der Praxis haben die maßgeblichen westeuropäische Kräfte zur Durchsetzung der Linie der „Terrorismusbekämpfung“ beigetragen. Haben sie doch indirekt dabei geholfen, den PKK-Vorsitzenden denen auszuliefern, die ihn jahrzehntelang als „Staatsfeind Nr. 1“, „Babykiller“ usw. verteufelt hatten. Das moderne Völkerrecht spielte, wenn überhaupt, bei den maßgeblichen Entscheidungen nur die Rolle, den Druck auf die PKK zu verstärken. Der Versuch der Kurden und des internationalen Verteidigerteams, dem die Prinzipien des modernen Völkerrechts entgegenzusetzen, stieß auf Sympathie und Unterstützung in einer breiten Öffentlichkeit, blieb aber angesichts der Machtverhältnisse letztendlich wirkungslos.**

#### 4. Die Strafverfolgung Öcalans im Lichte des Völkerrechts

Hier ist weder die Zeit noch der Ort, das Strafverfahren gegen Öcalan im einzelnen darzustellen, zu analysieren und zu bewerten, ganz abgesehen davon, daß für eine wissenschaftliche Analyse das erforderliche Material nicht vorliegt bzw. nicht aufgearbeitet wurde. Für eine kritische Einschätzung ist zuallererst von Bedeutung, daß die Berichterstattung in den gängigen Medien bestimmt war von dem Bild, daß das zensierte staatliche türkische Fernsehen TRT mit einem bestimmten klar erkennbaren Interesse verbreitet hat: Öcalan als „winselnden Hund“ darzustellen, der um sein Leben bettelt. Dieses Bild, das von den handverlesenen ausländischen Korrespondenten, die reihum den Prozeß beobachten durften, überwiegend kolportiert wurde, entspricht offensichtlich nicht den Tatsachen. Deshalb ist es schwer, seine Verteidigungsstrategie richtig einzuschätzen. Hierzu liegt inzwischen allerdings zum Glück ein Buch in englischer Sprache mit seinen beiden Verteidigungsreden vor, auf die ich noch später zurückkommen werden.

Andererseits steht fest, daß Öcalan vor Gericht nicht so aufgetreten ist und seine Erklärungen nicht den Inhalt hatten, den viele, auch seiner kurdischen Anhänger, von ihm erwartet haben. Anstelle einer grundsätzlichen Zurückweisung der Anklage, der Strafverfolgung gegen ihn und der Kriminalisierung der PKK als „terroristisch“ hat er versucht, das Gericht als Tribüne seines wichtigsten Anliegens zu nutzen, die politische Lösung in einer Form voranzutreiben, die einen

Dialog mit den Machthabern der Türkei eröffnen würde. So könnte man auch seine Entschuldigung an die Familienangehörigen der gefallenen Soldaten als Zugeständnis an die herrschende öffentliche Meinung betrachten, daß ihm allerdings zunächst gerade von der Seite besonders übel angekreidet worden ist.

Juristisch ist es aber völlig verfehlt, von einem „fairen Prozeß“ zu sprechen, wie dies auch Europaparlamentarier getan haben, nur weil der vorsitzende Richter den Angeklagten entgegen sonstiger Praxis vor Staatssicherheitsgerichten hat zu Wort kommen lassen und sogar ein- oder zweimal die Nebenklagevertreter zurechtgewiesen hat. Von einem „fairen“, rechtsstaatlichen Prozeß, d.h. mit einem Angeklagten als Rechtssubjekt und gleichen Rechten wie die Anklagevertreter, kann schon deswegen nicht die Rede sein, weil

- die völkerrechtswidrige Entführung ein Verfahrenshindernis darstellt, das nicht rückgängig gemacht werden kann;
- eine effektive Verteidigung schon mangels unüberwachten Verteidigergesprächen und wegen völlig unzureichender Vorbereitungszeit nicht möglich war;
- eine massivste öffentliche Vorverurteilung durch staatliche Stellen und Massenmedien, die selbst im Gerichtssaal durch die Präsenz der Familienangehörigen von gefallenen Soldaten mit großen demonstrativen Trauerbildern fortgesetzt wurde, die jedes neutrale Herangehen von vornherein unmöglich gemacht hat;
- nicht nur die Haftbedingungen, sondern das ganze Verfahren unter direkter Kontrolle des türkischen Militärs stand, auch wenn der vom Europäischen Gerichtshof in früheren Verfahren kritisierte Militär Richter in der Hauptverhandlung ausgetauscht und durch einen zivilen Richter ersetzt wurde.

Dieser letzte Punkt - das türkische Militär als die wahren Staatsanwälte und Richter in einem - verweist nicht nur auf die fehlende Gewaltenteilung als ein demokratisches Grundprinzip in der Türkei. Vielmehr zeigt der Umstand ein Problem auf, an dem die Strafverfolgung Öcalans durch die türkische Justiz von Anfang an und ganz grundlegend krankt: Er hätte als PKK-Vorsitzender überhaupt nicht einer Verfolgung wegen individueller Straftaten im Zusammenhang mit dem Guerilla-Kampf der PKK ausgesetzt werden dürfen, weil es sich hierbei um einen legitimen nationalen Befreiungskampf im Sinne der UN-Charta und des internationalen humanitären Kriegsvölkerrechts handelt, mit der Folge, daß er als Kriegsgefangener (Prisoner of war, POW) behandelt werden müssen. Hierbei handelt es sich m.E. um eine ganz zentrale Frage, die immer wieder und vielleicht auch aus aktuellem Anlaß (s.u.) aus dem Blickfeld gerät, obwohl hierzu hervorragende Vorarbeiten geleistet wurden. U.a. von den hier anwesenden Referenten, Frau Professorin Dr. Karin Parker und dem Richter Ralph Fertig und dem Völkerrechtler der Hochschule für Wirtschaft und Politik in Hamburg, Herr Professor Dr. Norman Paech, der im Rahmen eines Rechtsstreits, den ich für eine kurdische Vereinigung vor dem Bundesverwaltungsgericht geführt habe, ein umfangreiches Gutachten zu dieser Frage vorgelegt hat.

Hierauf will ich im folgenden wenigstens in einigen Grundzügen eingehen, weil dieses Thema nach wie vor von brennender Aktualität ist, auch wenn der Guerilla-Kampf der PKK in der Türkei offiziell „für immer beendet“ (Presseerklärung des Mitglieds des Präsidialrates der PKK, Osman Öcalan vom September 1999) sein soll. Nicht nur die wissenschaftliche Aufarbeitung der letzten 15 Jahre, sondern auch die politischen, sozialen und menschlichen „Altlasten“ verlangen nach einer klaren Einschätzung und völkerrechtlichen Bewertung des Guerilla-Kampfes und der Guerillakämpfer mit ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld, wollen sie nicht einem diffusen Paria-Status in Kurdistan bzw. im Exil überlassen werden.

## 5. Die Bewertung des Guerilla-Kampfes der PKK durch das humanitäre Kriegsvölkerrecht

(Vergleiche u.a. den Beitrag von Norman Paech auf der internationalen Lausanner Friedenskonferenz vom 25.7.1998)

\*\*\* Auszüge \*\*\*

### 5.6.

Aus den Ausführungen folgt: Nach den Normen des Völkerrechts dürfte Abdullah Öcalan nicht vor ein nationales Strafgericht der Türkei gestellt werden und wegen des Vorwurfs des Hochverrats, Separatismus, diverser Tötungsdelikte usw. verfolgt und bestraft werden. Die Schlußfolgerungen für das Strafverfahren gegen den den PKK-Vorsitzenden Öcalan liegen auf der Hand, wenn man mit internationalen Menschenrechtsorganisationen und unabhängigen Experten annimmt, daß dem kurdischen Volk in der Türkei durch die systematische Unterdrückung, Zwangsassimilation und Völkermordpolitik jede Ausübung des Selbstbestimmungsrechts verweigert wurde, war der bewaffnete Kampf unter Führung der PKK legitim im Sinne der UN-Charta und des humanitären Kriegsvölkerrechts. Daraus folgt: Weder Guerillakämpfer oder -kommandanten noch PKK-Politiker oder der Vorsitzende fallen unter die Zuständigkeit der nationalen Strafverfolgungsorgane der Türkei. Vielmehr sind sie Kriegsgefangene. Aus diesem Grunde kann das Urteil des Staatssicherheitsgericht Ankara vor dem Völkerrecht keinen Bestand haben.

Die praktischen Konsequenzen dieses Standpunkts sollen an dieser Stelle kurz im Zusammenhang erläutert werden, auch wenn ich gegenwärtig wenig Aussicht auf Durchsetzung dieses Rechtsstandpunktes vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte oder einem anderen Gericht sehe.

Mit dieser Einschränkung können die maßgeblichen Vorschriften für die bewaffneten Konflikt Beteiligten und davon Betroffenen so skizziert werden:

- Kombattanten, die in die Gewalt einer gegnerischen Kriegspartei geraten, sind Kriegsgefangene und als solche zu behandeln. - Kombattanten sind nach Art. 43 des I. Zusatzprotokolls Mitglieder der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei, Streitkräfte im Sinne der Konvention sind die Gesamtheit der organisierten bewaffneten Verbände, Gruppen und Einheiten, die einer Führung unterstehen, die dem Vertretungsorgan der Partei verantwortlich ist; dies auch wenn das Organ von der gegnerischen Partei nicht anerkannt ist -
- Für den Kombattantenstatus ist es heute nicht mehr erforderlich, daß die Betroffenen einer regulären Armee angehören. Kombattanten sind auch Mitglieder von organisierten bewaffneten Widerstandsbewegungen, wenn sie bestimmte Mindestvoraussetzungen entsprechend Art. 4 Abs. 1, Nr. 2 der Genfer Konvention von 1949 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 1 ff des I. Zusatzprotokolls von 1977 erfüllen. Nach Art. 44 Abs. 3 besteht die Verpflichtung zur Unterscheidung von der Zivilbevölkerung für die Kombattanten heute im wesentlichen nur noch darin, daß unmittelbar beim militärischen Einsatz und beim Aufmarsch vor Beginn eines Angriffs die Waffen offen getragen werden müssen. Aber selbst wenn das nicht der Fall ist (was bei Guerilla-Kampfmethoden vorkommt), kann der Kombattantenstatus dennoch jedenfalls entsprechend beansprucht werden (Art. 44 Abs. 4) und gilt ohnehin dann unabhängig von dem früheren Verhalten bei einem Angriff, wenn der Betreffende gefangengenommen wird, während er nicht an einem Angriff teilnimmt (Art. 44 Abs. 5).

Darüber hinaus wird stets eine Vermutung für den Kombattantenstatus angenommen, wenn jemand, der an Feindseligkeiten teilgenommen hat, den Kriegsgefangenenstatus beansprucht insbesondere eine Schutzmacht (etwas das internationale Komitee des Roten Kreuzes, IKRK) anruft (Art. 45 Abs. 1).

- Nicht entscheidend für den Kombattantenstatus ist also die aktuelle Teilnahme an einer Kriegshandlung bei der Gefangennahme. Auch nicht erforderlich ist, daß der Betreffende selbst an Kampfhandlungen teilgenommen hat. Erforderlich ist aber, daß er Mitglied eines organisierten bewaffneten Verbandes zum Zeitpunkt seiner Gefangennahme war.

Wird ein in die Gewalt des Kriegsgegners geratener von diesem nicht als Kriegsgefangener behandelt, aber gleichwohl wegen einer im Zusammenhang mit den Feindseligkeiten begangenen Straftat gerichtlich verfolgt, ist er berechtigt, sich vor dem Gericht auf seinen Status als Kriegsgefangener zu berufen und darüber eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Die praktischen Konsequenzen für Gefangene seien hier stichwortartig zusammengefaßt:

1. Die betroffenen Gefangenen können das internationale Komitee des Roten Kreuzes in Genf als Schutzmacht im völkerrechtlichen Sinne anrufen (Art. 45 Abs. 1 des I. Zusatzprotokolls).
2. Die Gefangenen könnten die besonderen Haftbedingungen entsprechend dem III. Genfer Abkommen von 1949 geltend machen (Art. 17 f. dieses Abkommens), also praktisch ihre Zusammenlegung und freie Kommunikation verlangen sowie Vertretung durch gewählte Vertrauensleute, erhebliche Freizügigkeit und Informationsmöglichkeit, selbst im Falle der Verfolgung wegen einer Straftat und einer Verurteilung wegen einer Straftat (Art. 85 des III. des Genfer Abkommens).
3. Die Gefangenen könnten sich auf die formellen Verfahrensgarantien des III. Genfer Abkommens berufen - z.B. keine längere Untersuchungshaft als drei Monate, Entlassung bei ernsthafter Erkrankung, Verbot von Isolation, ordentliche Gerichtsbarkeit, anerkannte Rechtsgarantien und Verteidigungsansprüche usw..
4. Materiell strafrechtliche Verfolgung wäre überhaupt nur zulässig, soweit es sich um Vorwürfe handelt, die nicht durch das Kriegsrecht selbst gedeckt sind (zulässige Kampfhandlungen), vgl. Art. 22 ff. des IV. Haager Abkommens von 1907 und Art. 48 ff. des I. Zusatzprotokolls. Darüber hinaus sind Kollektivstrafen für Handlungen Einzelner verboten.

Es bleibt Aufgabe der Rechtsanwälte Öcalans aus der Türkei bzw. wegen der Schwierigkeiten und drohenden Verfolgung, wenn sie diese Gesichtspunkte öffentlich vorbringen, des internationalen Verteidigerteams, diese Zusammenhänge klar und umfassend in die Menschenrechtsbeschwerde zum Europäischen Gerichtshof einzubringen und in der öffentlichen Debatte hierum zu kämpfen.

Dies gilt auch, wie eingangs erwähnt, wenn man den bewaffneten Kampf inzwischen für - wie offenbar die PKK-Führung - historisch überholt hält. Bevor ich abschließend auf diese neue Bewertung und ihre Konsequenzen näher eingehe, hier in Stichworten einige Schlußfolgerungen aus dem bisher gesagten:

**1. Das moderne Völkerrecht legitimiert den Kampf der Kurden für ein Selbstbestimmungsrecht. Seine konkrete Ausgestaltung - eigener separater Staat, Teil einer Föderation bzw. eines Staatenbundes oder bloße Autonomie in bestimmten**

**Bereichen - ist abhängig von den konkreten Bedingungen und den Wünschen der Betroffenen.**

**2. Auch der bewaffnete Kampf, auch in der Form des Guerilla-Kampfes, zur Durchsetzung des Selbstbestimmungsrechts ist unter der Voraussetzung, daß andere friedliche Mittel nicht möglich sind, gerechtfertigt und als legitimer nationaler Befreiungskampf gegen kolonialistische Unterdrückung einstufen, wenn die Organisation, die den Kampf führt die Mehrheit der Bevölkerung repräsentiert und eine entsprechende Organisationsstruktur aufweist.**

**3. Diese Legitimation läßt sich nicht justizförmig oder gar zwangsweise gegen den Willen des betroffenen Staates durchsetzen, da eine übergeordnete Instanz nach Art eines internationalen Gerichtshofs, der von unterdrückten Nationen angerufen werden könnte, nicht existiert. Die Vereinten Nationen greifen in der Regel erst nach einem erfolgreichen nationalen Befreiungskampf ein, da nur Staaten Mitglieder mit Sitz und vollem Stimmrecht sein können; Ausnahmen sind z.T. nationale Befreiungsbewegungen mit einer starken internationalen Lobby, denen bereits vor der Machtergreifung ein Beobachterstatus eingeräumt wurde (PLO, ANC u.a.).**

**4. Unabhängig hiervon, verleiht die völkerrechtliche Legitimation des Kampfes für das Selbstbestimmungsrecht den Kurden und ihren Repräsentanten in den Augen der Völkergemeinschaft, der internationalen Staatengemeinschaft und von Nichtregierungsorganisationen - weltweiten und insbesondere europäischen - ein gewisses politisches und moralisches Gewicht, das in konkrete Forderungen zwecks Stärkung der eigenen Position umgesetzt werden könnte:**

- Eine internationale Kurdistan-Friedens-Konferenz bzw. vorher bzw. parallel dazu oder zeitlich nachfolgend ein Kriegsverbrechertribunal;
- die Einräumung eines Beobachterstatus in allen wichtigen internationalen Gremien.

**5. Ein Sonderfall stellt die von den USA forcierte und von der UNO garantierte Teilautonomie mit staatsähnlichem Charakter in Südkurdistan/Nordirak dar: Sie entsprang einer besonderen historischen Situation am Ende des Golfkrieges, - in dem die Kurden zunächst zu einem Aufstand animiert worden waren - und den spezifischen Interessen der gegen den Irak kriegführenden Mächte, und ist auf andere Länder deswegen nicht übertragbar. Vor allem ist die Konstellation für die Türkei nicht anwendbar, weil diese im Gegensatz zum Irak NATO-partner ist und im Rahmen der strategischen Vorstellungen der USA eine besondere Rolle als Vormacht in der Region spielen soll, die also im Gegensatz zum Irak nicht geschwächt sondern eher gestärkt werden soll.**

**6. Die Neubewertung der Situation der Kurden in der Türkei durch den PKK-Vorsitzenden Öcalan (Projekt der „demokratischen Union in der Republik Türkei“) und die möglichen Konsequenzen im Lichte des Völkerrechts**

Abschließend will ich auf diese wichtige neue Entwicklung eingehen, weil sie einen Teil der Ergebnisse zumindest für die Türkei überholt erscheinen lassen könnten. Werden doch durch sie wichtige Programmpunkte des jahrzehntelangen Kampfes der PKK (für ein freies und unabhängiges Kurdistan) als historisch überholt dargestellt und durch das Konzept einer

demokratischen Republik Türkei mit einer Union von Türken und Kurden ersetzt. Zwar wird häufig auch von Kurden, die der PKK nahe stehen, betont, man dürfe darin keine Abkehr vom bisherigen Kampf sehen, Öcalan habe über seine Anwälte erklären lassen, er sei weiterhin der „alte Vorsitzende APO“; niemand solle sich „mit irgendwelchen unnötigen Details auseinandersetzen oder über einige Begriffe stolpern“ (zitiert nach „Ronahi“, 6/99, S.4). Aus intellektuellen kurdischen Kreisen hört man die Interpretation, es handele sich um „orientalische Politik“, die nie so gemeint sei, wie sie formuliert ist; man müsse den Kontext und den Ansprechpartner (türkische Machthaber) berücksichtigen. Auch Öcalans Versuch in der Erklärung vom 2. August 1999, er habe doch bereits in seinem Apell zum Waffenstillstand vom 1. September 1998 in MED-Tv „damals genau das gleiche gesagt“ (zitiert nach Kurdistan-Rundbrief 18/99, S. 3 f.), hält einer kritischen Überprüfung nicht stand: Insbesondere war dort nirgendwo von dem „konkreten, demokratischen Projekt für eine Republik die Rede, erst recht nicht wurde die „Mitgliedschaft der Türkei in der EU“ als positiv bewertet, weil „die Probleme bei der Demokratisierung zu einem großen Teil aufgehoben werden“. Im Gegensatz dazu wird in dem Apell zum Waffenstillstand ausdrücklich das „legitime Selbstverteidigungsrecht“ verteidigt und die Türkei grundsätzlich angegriffen:

*„Es sind die Eliten der Türkei, die mit grenzenloser Gewaltanwendung die Grundlagen der Republik beschädigen. (...) Das ist ein grundlegend antidemokratisches Verständnis, das ich bei vielen Institutionen, besonders bei allen politischen Parteien, die sämtlich von oligarchischen Führern gelenkt werden, wie eine ansteckende Krankheit verbreitet hat.“* (A. Öcalan: Nutzen wir die Chance zum Frieden, zitiert nach Kurdistan-Report 92/98, S. 10 f.)

Wir sehen also: Der Kampf für die politische Lösung, für echte Friedensverhandlungen und Dialog wurde spätestens seit 1993 von der PKK-Führung geführt, aber bisher eindeutig ausgehend vom legitimen Kampf für das Selbstbestimmungsrecht und mit dem Ziel eines zumindest föderalen Bundesstaates, keineswegs einer „demokratischen Projekt mit der Union von Kurden und Türken“. Man kann dies nicht als „genau das gleiche“ darstellen.

Derartige Überlegungen scheinen mir eher dem Versuch einer Quadratur des Kreises zu gleichen. Sie sind zum einen durch die faktische Entwicklung überholt:

- Nicht nur die politischen Richtlinien und deren Umsetzung durch die PKK-Führung haben sich nach anfänglichen Zögern (vgl. die erste Erklärung des Präsidialrates nach Öcalans Inhaftierung, seine Aussagen seien für die PKK nicht mehr verbindlich) strikt an die Anweisungen des Vorsitzenden aus der Festungsinsel Imrali gehalten;
- die (für Viele überraschende) Ankündigung Öcalans, zum 1. September „den bewaffneten Kampf in der Türkei zu beenden“ (Erklärung Öcalans vom 2.8.1999, Pressemitteilung des KIZ vom 3.8.1999) wurde kurze Zeit später von allen wesentlichen Gremien der PKK übernommen und damit begonnen, alle Guerillakräfte aus der Türkei zurückzuziehen;
- inzwischen hat sein Bruder Osman Öcalan als Mitglied des Präsidialrates unwidersprochen öffentlich erklärt, der bewaffnete Kampf sei „für immer beendet“, und zwar sowohl in der Türkei als auch in anderen Gebieten Kurdistans (Südkurdistan gegen die KDP);
- weiter wurde die Aufforderung aus seiner Verteidigungsrede, ein neues Parteiprogramm auf neuen Grundlagen auszuarbeiten in die Tat umgesetzt. (getreu der Erklärung des Präsidialrats vom 6.9.1999: „Die historische Verteidigung des Vorsitzenden Abdullah Öcalan auf Imrali war das **demokratische Lösungsmanifest** der kurdischen Frage“, zitiert nach Presseerklärung KIZ vom 8.9.1999). Das neue PKK-Programm lag mir noch nicht vor, so daß ich mich im folgenden an seine Ausführungen in den beiden Verteidigungsreden halten, die eine umfassende Analyse und Neubewertung der Geschichte der Kurden, der gegenwärtigen politischen, ökonomischen, außenpolitischen und sozialen Verhältnisse der Türkei ebenso darstellen wie eine kritische Analyse und Neubewertung des bisherigen Programms und Kampfes der PKK sowie Leitlinien für die Zukunft.

## 6.1. Die Neubewertung der Türkei, ihre historischen und politischen Grundlagen und Perspektiven

Wurde bisher und im PKK-Programm, das zum Zeitpunkt seines Prozesses noch gültig war, Kurdistan als „internationale Kolonie von vier Staaten“ definiert (zusammenfassende Formulierung von Ismail Besikci), d.h. als kolonialistisches, rassistisches Militärregime auf der Grundlage eines kemalistischen türkischen Nationalismus, gegen das sich die Kurden mit wiederholten bewaffneten Aufständen zurecht zur Wehr gesetzt haben (insbesondere dem Sheik-Said-Aufstand von 1925), deren staatliche Strukturen durch einen gewaltsamen Umsturz erneuert werden müssen - und daraus die Legitimität des bewaffneten nationalen Befreiungskampfes abgeleitet - so heißt es hierzu bei Öcalan jetzt im historischen Kontext bezeichnenderweise bei den Vorgängen, die zur Staatsgründung von Kemal Atatürk führten, es habe sich um einen nationalen Befreiungskrieg und eines neuen Stadiums in den türkisch-kurdischen Beziehungen gehandelt:

„\*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 22/23 \*\*\*\*“

Bleibt anzumerken, daß soweit ersichtlich jede Verurteilung des Völkermords an den Armeniern durch die osmanischen Machthabern in der gesamten Verteidigungsschrift fehlt.

Zur jetzigen Türkei und seiner Perspektive heißt es in Öcalans Verteidigungsrede u.a.

„\*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 35/36 \*\*\*\*“

Die zukünftige Stärke der Türkei als Führungsmacht im mittleren Osten, Kaukasus und dem Balkan mit Hilfe der „freien Union der Türken und Kurden“ wird an anderer Stelle sogar bis nach Zentralasien ausgedehnt

„\*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 117 \*\*\*\*“

## 6.2. Die Aufgabe des Selbstbestimmungsrechts und des bewaffneten Kampfes

Zwar spricht Öcalan in seiner Verteidigungsrede von der historischen Notwendigkeit und der Legitimität des bewaffneten Kampfes in der Vergangenheit:

„\*\*\* Zitat ENGLISCH; S. 96 \*\*\*\*“

Aber gleich zu Beginn seiner Verteidigungsschrift wird die Absage an das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts formuliert:

„\*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 12 \*\*\*\*“

An anderer Stelle wird die Kritik sogar auf die Politik der PKK und ihr Programm seit Beginn der 90er Jahre ausgedehnt:

„\*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 46 \*\*\*\*“

Und die Absage an das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts, das er einleitend formuliert (s.o.) wird an anderen Stellen noch deutlicher mit der Absage an den bewaffneten Kampf verbunden:

„Zitat ENGLISCH, S. 55 und 57 \*\*\*“

Deutlicher kann die Absage an das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts und den legitimen nationalen Befreiungskampf auch in seiner bewaffneten Form nicht formuliert werden.

### 6.3. Das „demokratische Projekt“

Die konkreten Perspektiven werden nur an wenigen Stellen aufgezeigt, so wenn es heißt:

„ \*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 97 \*\*\*“

Ausgerechnet das GAP-Projekt als guten Beginn der demokratischen Union von Kurden und Türken darzustellen, dürfte jedenfalls die bisherigen Kritiker dieses umweltzerstörenden Großprojekts auf dem Rücken der kurdischen Landbevölkerung erstaunen...

Die von Öcalan als wichtiger historischer Wendepunkte betrachtete Beseitigung der Hindernisse, „die kurdische Sprache und Kultur zu gebrauchen“ wird an anderer Stelle ausdrücklich als 3. These der „demokratischen Unionslösung“ unter der Überschrift formuliert:

„Das Recht des kurdischen Volkes auf Sprache und freien kulturellen Ausdruck sind der lebenswichtige Kern des Problems“. Darin heißt es u.a.:

„ \*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 93/94 \*\*\*“

Die Forderung nach Anerkennung der kurdischen Sprache als Amtssprache, als Schulsprache o.ä. wird also ausdrücklich nicht erhoben - der Kern des Kurdenproblems reduziert sich auf die Benutzung der kurdischen Sprache und die Anerkennung der Kultur in der Öffentlichkeit unter ausdrücklicher Bezugnahme auf andere Staaten, in denen dieses üblich ist.

„ \*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 94 \*\*\*“

Galt nicht genau dies jahrzehntelang als Musterbeispiel des Verrats der KDP-Führung an der kurdischen Sache in der PKK nach dem Motto: Während der Giftgasangriffe des Saddam-Hussein-Regimes auf Halabja konnte man kurdische Musik in den Regionalsendern hören...

### 6.4. Die Verwandlung der PKK in legale demokratische Parteien

Unter der Überschrift der These 5: „Alle illegalen Organisationen und zuallererst die PKK müssen sich den normalen politischen und legalen Wegen innerhalb eines friedlichen Rahmens anpassen“ heißt es u.a.:

„ \*\*\* Zitat ENGLISCH, S. 97/98 \*\*\*“

Bei der Umwandlung der PKK in eine „normale, politische und legale“ Partei, stellt sich allerdings ihre historische Notwendigkeit und Legitimation neben einer demokratischen Partei, wie der prokurdischen HADEP. Eine Formulierung an anderer Stelle könnte sogar nahelegen, daß der PKK-Vorsitzende selbst die Auflösung der PKK als kurdische Organisation betreibt:

„Wir sagen, separate Organisationen zur Lösung des kurdischen Problems zu schaffen, ist nicht nötig.“ (S. 92)

„\*\*\* Zitat ENGLISCH; S. 92 \*\*\*“

**Zusammenfassend ist also festzustellen: Betrachtet man diese historischen und politischen Überlegungen als Ganzes wird klar, daß nicht nur die früheren revolutionären Prinzipien endgültig aufgegeben werden sollen, sondern auch das Prinzip des Selbstbestimmungsrechts als historisch überholt. Was bleibt ist das Recht auf eine eigene Sprache und Kultur im privaten und halböffentlichen Bereich. In Öcalans Konzept der „freien Union“ von Türken und Kurden innerhalb der demokratischen Republik Türkei, zu deren Stärkung als führende Regionalmacht vom Balkan bis nach Zentralasien bleibt wenig Platz für eine eigenständige Rolle der Kurden. Vielmehr könnte ihre Rolle darauf reduziert werden, sich als „Hilfskraft unter türkischem Kommando wohlfühlen“, wie schon zu Zeiten Mustafa Kemal Atatürks (vgl. Zitat oben S. 23 des englischen Textes der Verteidigungsrede).**

**Folgt man diesem Konzept, reduziert sich jedenfalls der Beitrag des Völkerrechts auf eine sehr untergeordnete Rolle:**

- **Die Sicherung der kulturellen Rechte einer Minderheit nach Prinzipien, wie sie in den oben erwähnten UN-Erklärungen und Beschlüssen sowie den Dokumenten der OSZE niedergelegt sind. Selbst für deren Realisierung gilt aber das oben gesagte:**
- **ein internationaler Gerichtshof zur Durchsetzung dieser Rechte existiert nicht, ganz zu schweigen davon, daß den Kurden bzw. prokurdischen Parteien und Menschenrechtsorganisationen in der Türkei die sogenannte Aktivlegitimation fehlt, um vor internationalen Gerichtshöfen und Gremien die Türkei zur Durchsetzung solcher demokratischer Prinzipien zu zwingen bzw. anzuklagen.**

**Auch hier bleibt also letzten Endes nur die Möglichkeit einer politischen Einflußnahme, wobei diese sich selbstverständlich u.a. auf diese Prinzipien des Völkerrechts berufen kann und sie damit legitimiert.**

**Diese Überlegungen sprechen also gegen die m.E. leichtfertige Annahme, daß sich der politische Kampf für demokratische Rechte so viel leichter durchsetzen ließe, solange die Gesellschaft und die staatliche Verfassung der Türkei nicht von Grund auf geändert ist.**

## **7. Die möglichen Konsequenzen**

Es bleibt abzuwarten, ob und wie sich dieses neue Konzept innerhalb der PKK, bei den Kurden durchsetzt und ob eine realistische Chance auf seine Verwirklichung besteht. Es gibt in den letzten Monaten zwar eine Reihe positiver Signale aus der Türkei, darunter

- eine öffentliche Debatte über eine politische Lösung sogar in staatsnahen türkischen Medien und allen politischen Parteien;
- die Erweiterung des Gebrauchs der kurdischen Sprache und eigener kurdischer Medien werden in Aussicht gestellt z.T. auch in Angriff genommen;
- die Forderung nach einer Änderung der Verfassung wurde u.a. von einem hohen türkischen Richter erhoben;
- der Empfang der kurdischen Bürgermeister der HADEP durch den Staatspräsidenten usw.

Dies sind aber allenfalls positive Signale, wie es in der Vergangenheit ähnliche gab (Äußerungen des verstorbenen Staatspräsidenten Özal, Empfang gewählter kurdischer Bürgermeister durch Regierungsvertreter usw.), auf der anderen Seite steht nämlich eine nach wie vor erschreckende Bilanz:

- Bestätigung des Todesurteils Abdullah Öcalans durch das Kassationsgericht und geringe Chancen auf eine Ablehnung der Vollstreckung durch das Parlament;
- Verhandlungen zwischen dem türkischen Staat und der kurdischen Seite gibt es offensichtlich nicht, jedenfalls nicht bis August 1999: Anders wäre es nicht zu erklären, daß der PKK-Vorsitzende sich einer Erklärung über seine Anwälte darüber beschwert, daß es keinen offiziellen Ansprechpartner für die Waffenübergabe gäbe (\*\*\*) Datum (\*\*\*)
- Selbst aus der Türkei abziehende Guerillakämpfer werden vom türkischen Militär angegriffen und niemand, insbesondere kein internationales Gremium fühlt sich berufen den Friedensprozeß vor Ort zu überwachen, zu kontrollieren oder nur zu beobachten;
- die Bilanz der Menschenrechtsverletzungen in der Türkei hat sich in den letzten Monaten nicht verändert;
- das Amnestiegesetz entpuppt sich als Gesetz zur Straflosigkeit für Korruption und Mafia-Banden und ergänzt so die gesetzlichen Vorschriften für die Straflosigkeit von Folterern;
- eine neue Richtlinie vom Sommer 1999 für die türkischen Medien könnte man auch als Antwort auf die zentrale Forderung nach der Einräumung wenigstens kultureller Rechte sehen: danach ist es den Medien sogar untersagt, die mit den türkischen Behörden zusammenarbeitende KDP Iraks als kurdische Partei zu bezeichnen, sie darf nur als „Barzani-Clan“ o.ä. bezeichnet werden;
- neue internationale Haftbefehle im August 1999 gegen alle Mitglieder des kurdischen Exilparlaments in Westeuropa.

Ein schwacher Trost, daß im Berliner Auswärtigen Amt angekündigt wurde, man werde die Mitgliedschaft der Türkei in die Europäische Union EU, die im Herbst zunächst als offizielle Kandidatin aufgenommen werden soll, eindeutig davon abhängig machen, daß die Menschenrechte und die Rechte der kurdischen Minderheit in der Türkei wirklich garantiert würden; dafür müßte die Verfassung geändert werden, hierzu biete man deutsche Staatsrechtler an; in den internen Lageberichten zur Türkei werde in Zukunft der Begriff „Kurdistan“ auftauchen. Ein schwacher Trost auch deshalb weil von dort ebenfalls verlautet, daß man die Entwicklung bei der PKK nicht einschätzen könne und erst abwarten wolle. Dies ist kein Wunder und veranlaßt mich zu einer deutlichen Warnung an die Adresse der PKK:

Ohne breite demokratische und öffentlich nachvollziehbare Debatte über das zukünftige Programm und die Politik der PKK - auch mit den Kritikern in den eigenen Reihen (die es angesichts der oben aufgezeigten Revision wesentlicher Grundsätze geben muß?) - könnte die neue Linie vielleicht von oben mit autoritären Mitteln durchgesetzt werden, aber bei möglichen Verhandlungspartnern und Unterstützern unter den Demokraten Westeuropas jedenfalls wird ein neuer von oben aufoktroyierter Kurs nicht als Grundlage für zuverlässiges und verbindliches Handeln angesehen werden können. Vielmehr wird man sich fragen, ob nicht genauso eine überraschende Wendung in Kürze wieder eintreten kann, sei es durch neue Erkenntnisse des PKK-Vorsitzenden, eines seiner Nachfolger oder andere Ereignisse.

Eine völlig andere Herangehensweise als der Öcalans findet sich z.B. in der Grundsatzrede von Prof. Dr. Ismet Cherif Vanly, dem Präsidenten des kurdischen Nationalkongresses (KNC) auf der 12. Jahreskonferenz des kurdischen Nationalkongresses von Nordamerika vom 30.7.1999. Ausgehend von den aktuellen Ereignissen seit der internationalen Geheimdienstentführung des PKK-Vorsitzenden Öcalan bewertet er die Diskussion in der Türkei und in der Weltöffentlichkeit über die Lösung des Kurdenproblems und wendet sich scharf gegen die Bezeichnung und

Kriminalisierung des kurdischen Freiheitskampfes als „Terrorismus“. Er kommt zu der Schlußfolgerung:

\*\*\* Zitat 3/4/5 \*\*\*

„Der KNC-Charta verpflichtet aber auch in voller Übereinstimmung mit meiner persönlichen Überzeugung muß ich auch hier, von Michigan aus das Recht der unterdrückten kurdischen Nation auf Selbstbestimmung einfordern, eingeschlossen der Bildung eines unabhängigen und vereinigten Kurdistan. Ein Unabhängigkeitskämpfer (independentist) zu sein, ist kein Verbrechen oder eine Schande, sondern dieses Recht ist natürlich und unveräußerlich. Niemand, kein Mensch, keine politische Partei, wer oder was immer sie sein mögen, Kurde oder nicht, keine kurdische Generation kann dieses Recht auf das Erbe (\*\*\*) zukünftiger kurdischer Generationen widerrufen, verkaufen oder verändern (\*\*\*). S. 3/4 (...) Es gibt Gerüchte über eine Form von Vereinbarung (\*\*\*), die hinter der Bühne diskutiert wird. Wir hören in den internationalen Massenmedien, daß die „kurdische Minderheit“ in der Türkei einige kulturelle Rechte bekommen soll (...).

Wenn das was über die Kurden in der Türkei diskutiert wird, aus solchen Maßnahmen besteht, wie den Ausnahmezustand in einer Reihe von kurdisch besiedelten Provinzen aufzuheben, die Aufhebung der Dorfschützer-Einheiten, die Freilassung von politischen Gefangenen, wie Hatip Dicle, Ismail Besikci und Leyla Zana, die Rückkehr der kurdischen Landbevölkerung in ihre Dörfer, nachdem sie gezwungen wurden in westliche und zentrale Türkei zu flüchten, dann sollten solche Maßnahmen willkommen sein - willkommen als erste Schritte zu einer politischen und demokratischen Lösung. Sie können für sich selbst nicht die Lösung der drängenden Frage sein, aber das Vorspiel zu einem friedlichen Dialog, zur Konstruktion der Zukunft. Das kurdische Volk, die kurdische Guerilla haben nicht 15 Jahre lang gekämpft, um wieder am Beginn anzufangen, das ist die Null-Position (zero-position) (...). Das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung enthält verschiedene politische Möglichkeiten, eine davon ist volle Unabhängigkeit, eine andere könnte der Föderalismus sein. Aber Föderalismus kann nicht dauern und ist bedeutungslos ohne die Praxis einer wahren Demokratie, nicht nur in Worten oder begrenzt auf eine Nationalität in einem Staat, der von zwei oder mehr Nationalitäten bewohnt wird, wie in der Türkei und in anderen Staaten, die Kurdistan teilen. Betreffend dieser Staaten verlangt der Föderalismus dringend und zuallererst eine Verfassungsreform, d.h. die Anerkennung der Existenz des kurdischen Volkes durch die Verfassung dieser Staaten, als ein eigenes Volk mit eigenen Grenzen und als Partner von Nachbarvölkern gleich in Rechten und Pflichten. (...) (S.4/5) Die Türkei begeht Ethnozid (ethnozide) in Türkisch-Kurdistan mit mehr Subtilität als Saddam. Wir bevorzugen eine föderale Lösung im Lichte einer gerechten Umsetzung gemeinsamer Interessen zwischen den Völkern dieses Gebietes (...) wenn die Türken weiterhin Mustafa Kemal als ihren „Vater“ (Atatürk) betrachten wollen, ist dies ihre Sache, aber Mustafa Kemal kann auf keinen Fall der „Vater“ des kurdischen Volkes sein. Die Kurden haben ihre eigene und tausendjährige Geschichte und brauchen überhaupt keinen Vater (...).

Die Kurden ziehen Frieden hundertmal dem Krieg vor. Aber der Frieden sollten gut (qualified) sein, er sollte ein gerechter Friede sein. Aber wenn wir keine Wahl haben, sind die Kurden bereit für ihre Freiheit, ihre Kultur zu kämpfen und ihre Würde und ihr Gedächtnis wiederzugewinnen. (...) Wir wollen uns durch uns selbst in unserem eigenen Heimatland regieren, unser Land wieder aufbauen und in Frieden und Kooperation mit allen unseren Nachbarn leben“ (S.6).

Diese Grundsatzrede des Doyens der kurdischen Wissenschaftler und führenden Kurdologen, sowie Präsidenten des früheren Exilparlaments und im Sommer 1999 neugegründeten kurdischen Nationalkongresses steht also wie wir sehen im Widerspruch zu den Grundthesen

von Abdullah Öcalan, des PKK-Vorsitzenden und der PKK-Führung, vielleicht nicht zu sehr in den praktischen politischen Schlußfolgerungen für die demokratische Tagespolitik, als viel mehr in den grundsätzlichen historischen und programmatischen Aussagen, die aber für die Bestimmung der Richtlinien und der Stoßrichtung und des Kampfes entscheidend sein dürften.

Um es noch einmal an einem wichtigen Beispiel zu verdeutlichen:

Als zentrales Ergebnis der 2. erweiterten Sitzung des Zentralkomitees der PKK vom 23.-29.7.1999, um die zukünftige Strategie der PKK neu zu bestimmen, heißt es in einer Presseerklärung:

„Auch wurde erneut die Unterstützung der PKK für ihren Vorsitzenden Abdullah Öcalan und dessen Aufrufe bekräftigt. Die Partei soll in Zukunft innerhalb der neuen Weltordnung ihren Platz neu bestimmen, sie wird „anstatt gegen die neue Weltordnung anzukämpfen ihren Platz darin behaupten und mit allen politischen Mitteln ihren Widerstand weiterführen“. Es wurde festgestellt, daß der bewaffnete Kampf eine veraltete Methode sei und „auch wenn der bewaffnete Kampf seine Berechtigung und Notwendigkeit hat, so zeigen uns die letzten hundert Jahre, daß er an Stellenwert verloren hat. Statt dessen hat der politische Widerstand an Bedeutung gewonnen“ (...). Weiterhin geht aus dem Schreiben hervor, daß die Hegemonie der USA und ihre „neue Weltordnung“ Auswirkungen im globalen Maßstab auch im mittleren Osten haben wird. „Welche Kräfte im mittleren Osten auch dagegen Widerstand leisten, sie werden sich früher oder später dieser neuen Ordnung gemäß anpassen müssen.“

Unter Bezugnahme auf das Projekt einer „türkischen demokratischen Republik“ wird betont, daß dieser Lösungsvorschlag kein taktisches Vorgehen sein, sondern ein strategisches Konzept beinhaltet. In diesem Sinne soll auch auf dem außerordentlichen Parteikongreß ein neues Programm ausgearbeitet und beschlossen werden. (Presseerklärung des KIZ vom 9.8.1999).

So erscheint es folgerichtig, wenn Osman Öcalan (ein maßgebliches Mitglied des Präsidialrates) mit den Worten zitiert wird, die NATO, die so gerne Probleme außerhalb der Grenzen ihrer Mitgliedsstaaten löse, werde „sich letztlich auch ihren Problemen im Inneren zuwenden, sie (die NATO) wird das alles nicht länger dulden.“ Eine Intervention der USA in der Türkei sei gar nicht nötig, sofern nur der türkische Staat endlich mit den „Repräsentanten des kurdischen Volkes“ rede.

Wie sich aus meinen einleitenden Bemerkungen zum NATO-Krieg in Jugoslawien und dem Konflikt in Ost-Timor ergibt, bin ich der sicheren Überzeugung, daß im Rahmen der „neuen Weltordnung“ von USA und NATO das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die „Menschenrechte von Minderheiten“ mit zweierlei Maß gemessen werden und nur diejenigen auf ein - aus meiner Sicht zweifelhaftes - Engagement von USA und NATO hoffen dürfen, die als „Freunde“ angesehen werden. Dazu gehören die Kurden, insbesondere die PKK (noch) nicht im Gegensatz zum türkischen und dem indonesischen Regime usw. Um das Image von Feinden und „Terroristen“ loszuwerden, bedarf es mehr als der Änderung des Programms und der Aufgabe des Guerilla-Kampfes. Noch deutet alles darauf hin, daß die Kurden nicht nur in der Türkei und den angrenzenden Ländern Kurdistans, sondern auch im Exil als Sündenbock gebraucht werden.

Was folgt daraus für unser Thema:

1.

Zunächst einmal können wir gegenwärtig nicht einfach davon ausgehen, daß die kurdischen Bestrebungen klar und allseits anerkannt sind. Vielmehr scheint es grundsätzliche Differenzen über Programm und Ziele zu geben.

Hält man den Kampf für das Selbstbestimmungsrecht und den bewaffneten Kampf für historisch überholt und strebt eine „Union von Kurden und Türken innerhalb der demokratischen Republik Türkei“ an, reduziert sich die Aufgabe des Völkerrechts allenfalls darauf, bestimmte kulturelle Minderheitsrechte einfordern zu können. Anderes gilt, wenn man an dem Kampf für das Selbstbestimmungsrecht festhält (s.o.).

2.

Die Funktion des Völkerrechts ist begrenzt, unabhängig davon, welche Bestrebungen man auch für maßgeblich halten will - zum einen weil es kein verbindliches Gericht zur Durchsetzung des Völkerrechts gibt, zum anderen weil die Gefahr besteht, daß es im Sinne einer politischen Justiz von den herrschenden Kräften der „neuen Weltordnung“ mißbraucht wird.